



Landeshauptmann-Stellvertreterin
Astrid Eisenkopf

Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 27.06.2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von den Herrn KO LAbg. Markus Ulram und LAbg. Patrik Fazekas, BA gemäß § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 12.05.2023, Zahl 22 – 1442, darf ich wie folgt beantworten:

zu den Fragen 1 und 4:

Den Begriff der „finanziellen Schieflage“ kennt das burgenländische Gemeinderecht mit seinen relevanten Materiengesetzen sowie die VRV nicht. Des Weiteren werden auch keine objektiv ermittelbaren Kennzahlen vorgeschlagen, die als Indikatoren herangezogen werden können. Im gegenständlichen Fall wurde die Gemeinde seitens der Aufsichtsbehörde bereits im Schreiben zum Voranschlag 2022 aufgefordert, ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Gemeinde und der Erreichung einer dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dient, entsprechend den Bestimmungen des § 58 Bgl. GHO 2020 zu erstellen.

zu den Fragen 2 und 3:

Allgemein wird bemerkt, dass die finanzielle Situation der Gemeinden laufend durch jährlich vorzulegende Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch die Aufsichtsbehörde analysiert werden und die Aufsichtsbehörde in laufender Kommunikation mit den Gemeinden zur Erstellung und zum Vollzug der Gebarung steht. Die Gemeinden erhalten zu ihren Rechenwerken eine

individuelle Stellungnahme mit Aufforderungen und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde. Das wurde auch im Falle von Bad Sauerbrunn so gehandhabt.

zu der Frage 5:

Nein, die letzte Gebarungsprüfung der Gemeinde Bad Sauerbrunn fand 2017 statt.

zu der Frage 6:

Die Gemeindefinanzstatistik wird jährlich von der Abteilung 2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erstellt und auf der Homepage des Landes veröffentlicht. Im gegenständlichen Fall wurde die Gemeinde seitens der Aufsichtsbehörde bereits im Schreiben zum Voranschlag 2022 aufgefordert, ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Gemeinde und der Erreichung einer dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dient, entsprechend den Bestimmungen des § 58 Bgld. GHO 2020 zu erstellen.

zu der Frage 7:

Nein.

zu den Fragen 8 und 9:

Der Bürgermeister und die Amtsleitung von Bad Sauerbrunn standen und stehen im engen Austausch mit der Abteilung 2 und haben diese auch laufend über die Herausforderungen und den daraus resultierenden Verzögerungen bei der Erstellung und dem Beschluss des Voranschlages 2023 informiert. Darüber hinaus wurde die Abteilung 2 über die Notwendigkeit der Aufnahme eines Darlehens informiert.

zu den Fragen 10, 11, 12 und 16:

Das Land Burgenland beauftragt keine Wirtschaftsprüfer für die Gemeinden, das wäre ein unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie.

zu den Fragen 13 und 14:

Seitens der Gemeinde Bad Sauerbrunn wurde am 12.09.2022 die Aufnahme eines Darlehens bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland eGen, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, beschlossen. Die Abteilung 2 wurde am 20.01.2023 über die Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt. Seitens der Abteilung 2 wurde am 03.05.2023 die Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 600.000 als finanzielle Grundlage für den Konsolidierungsprozess zur Sicherstellung der

ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Gemeinde und der Erreichung einer dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit genehmigt.

zu der Frage 15:

Bei Konsolidierungsprozessen ist die begleitende Aufnahme von Darlehen oftmals alternativlos. Darüber hinaus wurde das Darlehen bereits im September 2022 durch den Gemeinderat beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Astrid Eisenkopf

Landeshauptmann-Stellvertreterin